

# Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 27.1.2015 (BGBl. I 2015, S. 33) regelt drei zentrale Komplexe:

In Abschnitt 1 (§§ 1 bis 4d BEEG) wird das Elterngeld geregelt. Das Elterngeld soll den Einkommenswegfall auffangen, wenn Eltern nach der Geburt für ihr Kind da sein wollen und ihre Berufstätigkeit unterbrechen oder einschränken. Es wird an Väter und Mütter für maximal 14 Monate gezahlt; beide können den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann dabei mindestens zwei und höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen, zwei weitere Monate gibt es, wenn sich auch der andere Elternteil an der Betreuung des Kindes beteiligt und den Eltern mindestens zwei Monate Erwerbseinkommen wegfällt. Das „Elterngeld plus“, mit dem der Bezugszeitraum auf 14 Monate verlängert werden kann, gibt es, wenn die Eltern während der Elternzeit in Teilzeit die Arbeit aufnehmen.

Eltern, die sich für ein partnerschaftliches Zeitarrangement entscheiden, erhalten einen Partnerschaftsbonus: Sie bekommen vier zusätzliche Elterngeld-Plus-Monate, wenn sie in dieser Zeit gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten. Ab 1. September kann der Partnerschaftsbonus mit 24 bis 32 Wochenstunden bezogen werden. Die Regelung gilt auch für getrennt erziehende Eltern, die als Eltern gemeinsam in Teilzeit gehen. Alleinerziehenden steht der gesamte Partnerschaftsbonus zu.

Abschnitt 2 (§§ 5 bis 14 BEEG) regelt wichtige Verfahrensvorschriften, u. a. auch zum Rechtsweg, der bei Streitigkeiten einzuschlagen ist (§ 13 BEEG).

Abschnitt 3 (§§ 15 bis 21 BEEG) umfasst die Regelungen zur Elternzeit. Elternzeit ist eine unbezahlte Auszeit vom Berufsleben für Mütter und Väter, die ihr Kind selbst betreuen und erziehen. Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer kann Elternzeit vom Arbeitgeber verlangt werden. Während der Elternzeit muss der Arbeitgeber Elternteile pro Kind bis zu 3 Jahre von der Arbeit freistellen. In dieser Zeit muss man nicht arbeiten und erhält keinen Lohn. Zum Ausgleich kann z. B. Elterngeld beantragt werden.

Die Elternzeit kann man vor dem 3. Geburtstag des Kindes nehmen. Einen Teil davon kann auch im Zeitraum zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag genommen werden.

Während der Elternzeit sind Arbeitnehmer auf besondere Weise vor Kündigungen geschützt. Nach der Elternzeit sollte man in der Regel auf den alten Arbeitsplatz zurückkehren können.

Abschnitt 4 (§§ 22 bis 28 BEEG) enthält weitere Vorschriften, insbesondere zur Statistik.